

**Satzung des Altherrenverbandes der Schülerruderriege „Mark“
am Helmholtz-Gymnasium Essen e.V., Essen**

Stand: 27.08.2021

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Rudersport zu fördern, insbesondere die Schülerruderriege „Mark“ zu unterstützen und den Zusammenhalt der Ruderriege und ihren ehemaligen Mitgliedern und Förderern zu pflegen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird nicht von konfessionellen, weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht.
3. Der Verband dient ausschließlich, tatsächlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter VR 1975 am 14.5.1954 eingetragen worden.
8. Der Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Mitglieder

1. Der Verband hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche und fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung ernannt.
3. Alle Mitglieder sind bei ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen mit einfacher Stimme stimmberechtigt.
4. Ordentliche Mitglieder können die Einrichtungen und den Bootspark der Schülerruderriege „Mark“ nutzen, soweit dadurch der Sportbetrieb der Riege nicht behindert wird.

§ 3 Eintritt und Austritt

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages nach freiem Ermessen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung.
Diese ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß spätestens am 30. September dem Vorstand zugegangen sein.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - bei unwürdigem, das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhalten
 - bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung über einen Zeitraum von 3 Jahren
 - d) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - e) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss binnen eines Monats nach Zusendung Widerspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen, über den der Beirat endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
 - f) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf die Auszahlung eines Teils des Vereinsvermögens.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Essener Sportbund e. V. und
 - b) im Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e. V.
2. Der Verein erkennt die jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung beim Dachverband die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten. Zu Delegierten können neben Vereinsmitgliedern ohne Funktion auch die Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beitrag, Gebühren

1. Der Verein erhebt Beiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Die Mitgliederversammlung legt den jährlichen Beitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen mit einfacher Stimmenmehrheit fest. Der Vorstand kann über Ausnahmen von dieser Regelung entscheiden.
3. Der Jahresbeitrag ist fällig am 1.1. des Jahres.
4. Die Einziehung des Beitrages regelt der Vorstand.
5. Der Verein ist berechtigt, Gebühren zu erheben, die vom Vorstand in einer Gebührenordnung zu regeln sind.

§ 7 Vorstand, Beirat und Kassenprüfer

1. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich und zulässig.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Schriftwart.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Hierbei muss ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Auf Beschluss der Hauptversammlung kann der Vorstand um weitere Mitglieder erweitert werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind ebenfalls auf Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

3. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, hat
 - a) die Leitung der Geschäfte,
 - b) beruft und leitet alle Versammlungen,
 - c) bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
4. Der Kassenwart besorgt alle Kassenangelegenheiten.
5. Der Schriftwart ist für den Schriftwechsel, die Einladungen zu Versammlungen und die Protokolle über Versammlungen verantwortlich.
6. Der Vorstand kann sich zur Regelung interner Abläufe eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Er wird vom Vorstand zur Beratung und gutachtlichen Stellungnahme in Verbandsangelegenheiten oder bei Bedarf herangezogen.
8. Der Beirat ist für folgende Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit zuständig
 - a) für den Widerspruch ausgeschlossener Mitglieder gemäß § 3, Ziffer 2,
 - b) für Beschwerden von Mitgliedern gegen die Geschäftsführung des Vorstands,
 - c) für die Festsetzung der Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder gemäß § 2, Ziffer 2.
9. Die jährliche Kassenprüfung obliegt mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen.

10. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, muss die Neuwahl innerhalb von 30 Tagen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch eine außerordentliche Hauptversammlung erfolgen.
11. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
12. Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über den Bedarf und die Höhe der Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Er wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend hierfür ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 8 Versammlungen

1. Es finden statt:
 - a) ordentliche Hauptversammlungen,
 - b) außerordentliche Hauptversammlungen,
 - c) Vorstandssitzungen und
 - d) Beiratssitzungen.
 2. Einladungsfristen: Zu ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich per Post oder per Mail und per Aushang im Bootshaus des Vereins einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Mailadresse abgesendet worden ist bzw. fristgerecht im Bootshaus aufgehängt worden ist.
 3. Zu allen Hauptversammlungen ist der Vorstand der Schülerruderriege „Mark“ einzuladen. Die Einladung hierzu erfolgt mit der Einladung der Mitglieder. Zu den Vorstands- und Beiratssitzungen kann der Vorstand der Ruderriege hinzugezogen werden.

Der Schülervorstand hat hierbei nur eine beratende Funktion.
 4. Über Versammlungen gemäß Ziffer 1 a) und b) wird eine Niederschrift geführt, die den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt wird. Sie ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.
 5. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Sie hat:

 - a) den Geschäftsbericht des Vorstands sowie die Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Bericht über die Kassenprüfung entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - b) den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr zu genehmigen,
 - c) den Vorstand, den Beirat und mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen,
 - d) über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder zu beschließen.
1. Die anwesenden Stimmberechtigten entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 2. Die Wahlen erfolgen in gesonderten Wahlgängen in der Reihenfolge des § 7 Ziffer 2. Die Wahlen sind offen und können durch Zuruf erfolgen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine geheime Wahl durchzuführen.

3. Die Wahl des Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
6. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
7. Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen:
 - a) auf Vorstandsbeschluss,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern,
 - c) bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden im Laufe des Jahres,
 - d) auf Beschluss des Beirates mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aufgrund der Beschwerde eines Mitgliedes über die Geschäftsführung durch den Vorstand.

Der Antrag der Mitglieder muss den Beschlussgegenstand für die außerordentliche Hauptversammlung sowie eine Begründung enthalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit den üblichen Fristen und hat die Punkte der Tagesordnung zu enthalten.

Dem Antrag sind die Punkte der Tagesordnung beizufügen.

8. Durch Feststellung in der Niederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung als erbracht.
9. Eine Hauptversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder einschließlich des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von 30 Tagen eine erneute Hauptversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, davon 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können nur in einer Hauptversammlung und nur mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Bei der Auflösung des Verbandes müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Sollten bei dieser Versammlung weniger als die erforderliche Mindestanzahl der Mitglieder anwesend sein, wird die Entscheidung auf die nächste außerordentliche Hauptversammlung vertagt. Bei dieser reicht eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins aus. Auf diese Tatsache ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung des AH-Verbandes oder falls die steuerbegünstigten Zwecke des AHV wegfallen, fällt das Endvermögen des AHV zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. des Wegfall der gemeinnützigen Zwecke an den Förderverein des Helmholtz-Gymnasiums Essen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Fassung vom 23. März 1954, geändert und ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlungen am 26. Januar 1979, am 30.01.2009, am 29.1.2016, am 27.08.2016, am 25.05.2018 sowie am 27.08.2021.